

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Bürgerhaus Untershausen

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Bürgerhaus - nachfolgend Halle genannt – steht als öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Untershausen – nachfolgend Träger genannt-.
- (2) Soweit die Halle nicht für eigene Zwecke des Trägers benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den ortsansässigen Vereinen, Gruppierungen und sonstigen Berechtigten – nachfolgend Nutzer genannt – für den sportlichen Übungsbetrieb sowie für Veranstaltungen kultureller Art zur Verfügung.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Halle ist beim Träger/Beauftragten zu beantragen. Sie erfolgt durch Abschluss eines Benutzungsvertrages oder durch schriftliche Bewilligung des Trägers/Beauftragten, in der der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind. Mit Erteilung der Gestattung wird die Benutzungsordnung als Bestandteil anerkannt.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer der Halle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei zu erwartenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die geplante Veranstaltung, dringendem Eigenbedarf oder im Falle einer kulturellen Veranstaltung, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Halle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

- (4) Nutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Halle machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Der Träger/Beauftragte hat das Recht, die Halle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen des Trägers/Beauftragten nach Abs. 3 – 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Er haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht an der Halle steht dem Träger/Beauftragten zu; deren rechtmäßigen Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen steht ein jederzeitiges, kostenfreies Zutritts- und Kontrollrecht zu.

§ 4 Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Halle wird grundsätzlich vom Träger/Beauftragten geregelt.
- (2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Nutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Trägers/Beauftragten zulässig.
- (3) Über die Benutzbarkeit der Halle im Einzelfall oder deren Schließung aus besonderen Anlässen entscheidet der Träger/Beauftragte. Gleiches gilt für die kurzfristige Veränderung der Räumlichkeiten im Innenbereich, wie z. B. Organisation und Gestaltung des Inventars inkl. Raumschmuck. Auf den gesetzlich vorgeschriebenen Brand- und Unfallschutz ist zu achten.

- (4) Jede Veranstaltung ist grundsätzlich spätestens um 1.00 Uhr zu beenden. Ausnahmen hiervon kann der Träger/Beauftragte auf Antrag gestatten.
- (5) Der Nutzer stellt sicher, dass die Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung eingehalten wird, unabhängig davon, ob für die Nutzungsräume formell die vorgenannte Verordnung greift. In jedem Falle sind die materiellen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere ist der für den jeweiligen Benutzungszweck genehmigte Bestuhlungsplan oder die Höchstzahl der Besucherzulassung (2 Personen pro Quadratmeter) zu beachten. Die Rettungswege sind freizuhalten, der Brandschutz muss gewährleistet sein.
- (6) Bei gesetzlich vorgeschriebenem Einsatz von Sicherheits- und Rettungsdiensten (z. B. Arzt, Sanitätspersonal, Polizei, Sicherheitskräfte, Ordnungsdienste, Brandschutzdienste usw.) während bestimmter Veranstaltungen, sind diese Kräfte auf eigene Kosten des Nutzers zu organisieren und die für diese benötigten Plätze kostenlos freizuhalten.

§ 5 Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Nutzer nicht Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen, Weisungen und sonstigen Regelungen (z. B. Betriebsanleitungen von Gerätschaften udgl.) sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Nutzer müssen die Halle und ihr Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Nutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Halle so gering wie möglich gehalten werden.

- (3) Beschädigungen der Halle inkl. Außenbereich sowie ihrer Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar auf Grund der Benutzung sind sofort dem Träger/Beauftragten zu melden.
- (4) Die Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.

§ 6 Ordnung des Benutzungsbetriebes

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Benutzungsbetriebes haftet der Nutzer. Dieser hat dem Träger/Beauftragten eine vor Ort verantwortliche Person zu benennen.
- (2) Die Halle, Nebenräume sowie alle Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (3) Sportmatten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden. Sie sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (4) Die Halle darf bei sportlicher Nutzung nur mit nichtfärbenden Hallenschuhen oder barfuß betreten werden.
- (5) Ballspiele jeglicher Art sind nicht erlaubt.
- (6) Grundsätzlich ist das Mitbringen von Flaschen, Gläsern und Tieren, der Genuss alkoholischer Getränke, Tabakwaren und sonstigen Rauschmitteln in der Halle untersagt. Auf Antrag kann der Träger/Beauftragte Ausnahmen genehmigen.
- (7) Fundsachen sind umgehend beim Träger/Beauftragten abzugeben.
- (8) Für den eventuellen Bezug von alkoholischen und alkoholfreien Getränken durch den Nutzer besteht eine Getränkebezugsverpflichtung von einem durch den Träger zu benennenden Getränkelieferanten. Insoweit gilt der zwischen dem jeweiligen Getränkelieferanten und

dem Träger bestehende Geträngelieferungsvertrag für den Nutzer als verbindlich. Die Getränkebezugsverpflichtung ist in dem mit dem Nutzer abzuschließenden Benutzungsvertrag zu spezifizieren.

- (9) Der Nutzer verpflichtet sich, allen für die Veranstaltung relevanten öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Vorschriften Folge zu leisten (z. B. Jugend- bzw. Lärmschutzbestimmungen). Die erforderlichen Genehmigungen (z. B. ordnungsrechtliche Erlaubnisse, Anmeldung GEMA usw.) sind frühzeitig einzuholen. Alle öffentlich- und privatrechtlichen Abgaben für die jeweilige Veranstaltung trägt der Nutzer. Der Träger ist berechtigt, jegliche Veranstaltungen den zuständigen Stellen (Behörden, Institutionen, GEMA usw.) zu melden.
- (10) Nach Abschluss einer Übungsveranstaltung ist die Halle besenrein zu verlassen. Das Mobiliar ist aufzuräumen, Fenster und Türen sind zu schließen.
- (11) Nach Abschluss einer sonstigen Veranstaltung sind die genutzten Räume nach Anweisung des Trägers/Beauftragten zu reinigen. Bei Benutzung der Schankeinrichtung und des bereitgestellten Geschirrs sowie der übrigen KÜcheneinrichtungen hat der jeweilige Nutzer für eine den Anforderungen der Hygiene entsprechende Reinigung (Nassreinigung) zu sorgen. Das gleiche gilt für die Benutzung der Stühle, Tische und der Bühne. Die benutzten Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (12) Jeglicher anfallender Müll ist vom Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (13) Vom Träger/Beauftragten an den Nutzer ausgehändigte Hallenschlüssel dürfen nur für den gewollten Zweck genutzt werden. Sie bleiben Eigentum des Trägers und müssen nach Ablauf der Übungszeiten/Veranstaltungen zurückgegeben werden. Verluste sind unverzüglich anzuzeigen, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Bei Verlust oder Zerstörung leistet der Nutzer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz. Für Folgeschäden haftet der Nutzer ebenfalls. Die Schlüsselüber- und -rückgabe ist schriftlich zu dokumentieren.

- (14) Die Kleinmusikanlage kann vom Nutzer in Anspruch genommen werden.
- (15) Die Profi-ELA-Anlage inkl. Mischpult kann mit Genehmigung des Trägers/Beauftragten nur mit eingewiesenem Personal genutzt werden. Spezielle Weisungen durch den Träger/Beauftragten sind zu beachten.

§ 7 Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- (1) Die Halle und zugewiesene Räume mit Ausnahme jedoch der Küche und des Schankraumes stehen den Nutzern für die sportliche Nutzung sowie für den Übungsbetrieb kostenfrei zur Verfügung. Gleiches gilt für religiöse Veranstaltungen. Weitere Ausnahmen für Sonderveranstaltungen kann der Träger/Beauftragte auf Antrag genehmigen.
- (2) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Nutzern gewährt, die ihren Sitz im Gebiet des Trägers haben.
- (3) Unabhängig von einer entgeltfreien Hallenbenutzung sind jedoch anfallende Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen von den Nutzern zu tragen.

§ 8 Festsetzung Benutzungsentgelt

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Entgelt nach Anlage 1 „Entgelte für die Nutzung des Bürgerhauses in der Ortsgemeinde Unterschhausen“ dieser Benutzungsordnung erhoben.
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind gewöhnliche, zweckentsprechende Nebenkosten (z.B. Heizung, Wasser/Abwasser, Müll, Hausmeister) abgegolten. Gesondert abzurechnen ist der jeweilige Stromverbrauch für die Schnellheizung und die sonstigen Stromendverbrauchgeräte. Hierzu erfolgt eine entsprechende Abnahmemessung. Der Strompreis ist in der Anlage 1 geregelt.

- (3) Das Benutzungsentgelt kann auf Antrag aus wichtigem Grunde vom Träger/Beauftragten erlassen werden; insbesondere bei Wohltätigkeitsveranstaltungen.
- (4) Das Benutzungsentgelt ist nach Weisung des Trägers/Beauftragten zu entrichten.

§ 9 Haftung

- (1) Der Träger/Beauftragte überlässt dem Nutzer die Halle und sonstige Räume, Außenanlagen, Zuwegungen sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er stellt sicher, dass schadhafte Baulichkeiten, Zuwegungen, Außenanlagen, Inventar und Anlagen nicht benutzt werden. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand des Inventars ist bei der Übernahme durch den Nutzer anzuzeigen. Eine verspätete Anzeige solcher Schäden geht zu Lasten des Nutzers und verursacht dessen Haftung für die ordnungsgemäße Rückgabe des Inventars.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger/Beauftragten an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Nutzer stellt den Träger/Beauftragten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- (4) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass er über eine ausreichende Haftpflicht-/Veranstalterhaftpflichtversicherung verfügt, durch welche auch die Haftungsrisiken aus der Nutzung der Halle sowie die Freistellungsansprüche und Mietsachschäden abgedeckt wer-

den. Auf Verlangen des Trägers/Beauftragten hat der Nutzer einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

- (5) Der Träger/Beauftragte kann auf Antrag des Nutzers auf den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung verzichten.
- (6) Der Träger/Beauftragte haftet gegenüber dem Nutzer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (8) Der Träger/Beauftragte haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Nutzer eingebrachten Gegenständen, Garderobe etc. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten gelagert werden. Für Schäden, die durch eingebrachte Gegenstände, Garderobe etc. verursacht werden, haftet der Nutzer.
- (9) Der Nutzer haftet für einen außergewöhnlich hohen, von ihm verschuldeten, Verbrauch von Wasser. Gleiches gilt für anfallende Abwasser- und Müll-/Sperrmüllkosten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 13.06.2011 in Kraft, gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 01.03.2005 ihre Gültigkeit.

ORTSGEMEINDE UNTERSHAUSEN

56412 Untershausen, den 20.6.2011

